# Update Transparenzregister – Übergangsfristen enden

Das Transparenzregister wurde in Deutschland am 27.06.2017 zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt. Zweck des Transparenzregisters ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. [1]

In das Transparenzregister eintragen müssen sich Aktiengesellschaften, SEs (*Anm. d. R.: Europäische Aktiengesellschaft (international auch lateinisch Societas Europaea, kurz SE)*), Kommanditgesellschaften auf Aktien, GmbHs, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Trusts oder OHGs und KGs. Nur Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) müssen sich nicht eintragen. [2]

Wer bisher in anderen Registern gemeldet war, kann sich auf die Meldefiktion und folgende Übergangsfristen berufen:

- Aktiengesellschaften, SEs, Kommanditgesellschaften auf Aktien: bis 31. März 2022
- GmbHs, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften: bis 30. Juni 2022
- Andere Personengesellschaften und Stiftungen oder Trusts: bis 31. Dezember 2022. [3]

**Dies gilt ebenso für alle Ingenieurbüros, die entsprechend der aufgeführten Liste firmieren.**

**Aber Achtung:** Wer bisher nicht gemeldet war, also für den die Meldefiktion nicht vorliegt, für den gelten auch keine Übergangsfristen.

**Ausnahme:** Diese Regelung gilt nicht für Einzelunternehmen und GbRs. Sie müssen sich grundsätzlich nicht im Transparenzregister eintragen.

Die Folgen der Nichteintragung können erheblich sein. Neben dem möglichen Versagen von Coronahilfen oder Überbrückungsgeldern, drohen Bußgelder bis zu 12.000 €. Im laufenden Geschäftsbetrieb kann es sogar so weit kommen, dass Banken u.U. Kontoeröffnungen oder Notare die Beurkundung eines Grundstückskaufes verweigern. [2]

Der Eintrag in das Register ist kostenlos, die laufenden Kosten eines Jahres belaufen sich ab 2022 auf 20,80 €. [4]

**Quellen:**

[1] https://www.transparenzregister.de/treg/de/ueberuns?3

[2] PT Manager 18. Jahrgang | Ausgabe 1 • 2 | 2022, Seite 10

[3] https://www.ihk-potsdam.de/ihk-service-und-beratung/recht-merkblaetter/eintragen-ins-transparenzregister-3942706

[4] Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) - Anlage (zu § 1) Gebührenverzeichnis (Nr. 1) - Fundstelle: BGBl. I 2021, 4919